

Mittheilung des Senats

vom 30. September 1884.

Mehrbedarf für den Wasserbau.

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, beantragt in dem beifolgenden Berichte, sie zu ermächtigen, den Mehrbedarf für Baggerungen, welcher sich im laufenden Jahre ergeben wird, auf ihren für das erste Vierteljahr 1885 bereits bewilligten Ausgabenetat zu übertragen. Da durch eine solche Uebertragung das thatsächliche Rechnungs- und Bedarfsverhältnis verdunkelt werden würde, erscheint es dem Senat richtiger, die Mehrverwendungen in der üblichen Weise durch eine Nachbewilligung zu decken. Die Verwendungen für Unterhaltung des Fahrwassers sind als unbedingt nothwendig und als unaufschiebbar anzusehen; es dürfte sich deshalb rechtfertigen, von der vorgängigen Begutachtung seitens der Finanzdeputation in diesem Falle abzusehen. Der Senat beantragt, auf den diesjährigen Ausgabenetat des Wasserbaus Tit. II. 1 b „Baggerarbeiten“ M. 25 000 nachzubewilligen.

Bericht.

Wie vom Bauinspektor Heineken unter Bestätigung des Oberbaudirektor Franzius berichtet wird, hat der schon im Anfang dieses Jahres sehr niedrig gewesene Wasserstand einen ausnahmsweise frühen Beginn der Baggerungen erforderlich werden lassen. Diese Arbeiten haben um so energischer betrieben werden müssen, als das sogenannte Frühjahrswasser (anfang Februar) nur ein geringes und kurzdauerndes gewesen ist. Insonderheit haben die Baggerungen in der langen Bucht wiederum mehr Kosten erfordert, als in den früheren Jahren. Bereits bis 15. Juli d. J. sind hierfür ca. M. 42 500 verausgabt, während die gleiche Summe im Jahre 1883 erst mit anfang Oktober ausgegeben war und im Jahre 1882 im ganzen nur M. 25 336 dafür verwandt worden sind.

Unter diesen Umständen sind die bezüglichlichen beiden Positionen 1 b und 2 des Tit. II. (Sachliche Ausgaben) des Spezial-Budgets Nr. 70 bis zum 15. September d. J. bereits erheblich überschritten, und zwar Position II. 1 b „Baggerungen“, wofür M. 100 000 bewilligt sind, um M. 27 650, und Position II. 2 „Lesum und Wumme“, wofür M. 2500 bewilligt sind, um M. 1223,69. Wenn nun auch bei der Uebertragbarkeit des Tit. II. 1—4, dessen Gesamtsumme M. 273 030,— beträgt, nach Abzug der bis zum 15. September d. J. verausgabten „ 229 311,53 noch ein Saldo verbleibt von M. 43 718,47 so erscheint es nach vorliegendem technischen Bericht doch kaum wahrscheinlich, daß dieser Saldo für die noch übrigen Baggerarbeiten und sonstigen Ausgaben des letzten Vierteljahres von 1884 ausreichen wird. Vielmehr läßt sich für den Fall der Fortdauer des niedrigen Wasserstandes, sofern das Fahrwasser in der bisherigen Weise unterhalten werden soll, die Insuffizienz dieser noch verfügbaren Geldmittel schon jetzt mit ziemlicher Gewißheit voraussagen.

Eine förmliche Nachbewilligung für das laufende Jahr würde jedoch in Hinblick auf die mit dem 1. April 1885 eintretende Verlegung des Rechnungsjahres möglichenfalls vermieden werden können durch eine Ermächtigung der berichtenden Deputation, die etwaige Mehrausgabe des Jahres 1884 aus dem zufolge § 5 des Gesetzes vom 27. April d. J. für das erste Vierteljahr des Jahres 1885 auf Spezial-

Anlage.

